



Reisekostenordnung

Bayerischer Dart-Verband e.V.

BDV

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
2.	Vergütungen.....	1
2.1.	Tagegeld	1
2.2.	Kürzung des Tagegelds	1
2.3.	Übernachtungen.....	1
3.	Fahrtkosten	1
4.	Abrechnungsverfahren.....	1
5.	Genehmigung	2
6.	Inkrafttreten	2

1. Allgemeines

- 1.1. Zweck der Reisekostenordnung ist es, allen ehrenamtlichen Mitarbeitern des BDV die entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 1.2. Die Reisekostenordnung bildet einen Anhang zur Satzung des BDV und kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einzelnen Punkten oder als Ganzes geändert werden.
- 1.3. Die Art der Reisen muss im Zusammenhang mit der im BDV ausgeübten Tätigkeit stehen.

2. Vergütungen

2.1. Tagegeld

- 2.1.1. Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten ehrenamtliche Mitarbeiter ein Tagegeld. Die Höhe des Tagegeldes bemisst sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz.

2.2. Kürzung des Tagegelds

- 2.2.1. Erhält der ehrenamtliche Mitarbeiter wegen seines Amtes unentgeltliche Verpflegung, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je 40 vom Hundert des Tagessatzes gekürzt, es sei denn, dass es sich um Einzelmahlzeiten bei Empfängen oder anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen handelt. Die Kürzung ist auch dann vorzunehmen, wenn die unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen wird.

2.3. Übernachtungen

- 2.3.1. Übernachtungsgeld für eine Nacht ohne belegmäßigen Nachweis beträgt 20,00 €. Sind Übernachtungskosten (ohne Kosten des Frühstücks) höher als das Übernachtungsgeld, können die Mehrkosten gegen Vorlage der Rechnung erstattet werden, soweit diese Mehrkosten unvermeidbar entstanden sind. Sind aus der Rechnung die Kosten für das Frühstück nicht ersichtlich, ist von der Rechnungssumme ein Betrag in Höhe von zwei Zehnteln des Tagessatzes abzuziehen

3. Fahrtkosten

1. Es werden bei Bahn-, Flugzeug- und Schiffsreisen die tatsächlichen Fahrkosten, bei Fahrten mit dem Pkw ein Kilometersatz nach dem Bayerisches Reisekostengesetz (BayRKG) vergütet.
- 3.1. Bei Reisen mit der Deutschen Bahn wird der Fahrpreis 2. Klasse erstattet. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
- 3.2. Luft- und Schiffsreisen müssen vor Antritt vom Präsidium des BDV genehmigt werden, wenn sie nicht günstiger als die entsprechenden Bahnfahrt- bzw. Pkw-Kosten sind.
- 3.3. Anträge auf Bezugnahme einer BahnCard können beim Vizepräsidenten Finanzen gestellt werden. Das Präsidium des BDV entscheidet in jedem Einzelfall über antragsberechtigte Personen und den prozentualen Anteil der Bezugnahme.
- 3.4. Die Erstattung weiterer Kosten ist nur mit Genehmigung des Präsidiums des BDV zulässig.

4. Abrechnungsverfahren

- 4.1. Alle Abrechnungen haben auf dem vom BDV vorgesehenen Formblatt zu erfolgen.
Die entsprechenden Originalbelege (inkl. Fahrkarten) müssen beigefügt sein.
Die Abrechnungen müssen spätestens 30 Tage nach Antritt der Reise beim Vizepräsidenten Finanzen eingereicht sein.

5. Genehmigung

- 5.1. Die Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung bzw. Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt.

6. Inkrafttreten

Diese Reisekostenordnung tritt am 08.02.2026 in Kraft.